

Leitlinien der Forschungskommission der Beuth Hochschule für Technik Berlin für die Vergabe von Forschungsfreistellungen

Stand: beschlossen vom Akademischen Senat am 08.11.2012, von der Forschungskommission redaktionell überarbeitet und beschlossen am 04.07.2016

Zweck des vorliegenden Dokumentes ist es, die grundlegenden Leitlinien für die Vergabe von Forschungsfreistellungen durch die Forschungskommission der Beuth Hochschule für Technik zu erläutern. Die Vergabe richtet sich grundsätzlich nach den rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich aus dem Berliner Hochschulgesetz (§ 37 bis § 42 sowie § 99) und der Berliner Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) ergeben. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Regelungen:

- **BerIHG § 99 Abs. 6:** Freistellung von den übrigen dienstlichen Aufgaben für ein Semester, zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis.
- **LVVO § 9 Abs. 4:** Ermäßigungen um bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach, in Ausnahmefällen.
- **LVVO § 9 Abs. 6:** Ermäßigung um bis zu neun LVS für die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzeptes der Hochschule, soweit die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Forschungskonzept bedarf im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung und die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Mit diesem Dokument soll die Transparenz bei der Behandlung von Anträgen auf Forschungsfreistellungen erhöht werden. Zunächst wird der allgemeine Prozess zur Beantragung von Forschungsfreistellungen erläutert. Anschließend werden die Bewertungskriterien erläutert, die die Forschungskommission bei der Entscheidung zugrunde legt. Die Forschungsvorhaben, für die eine Freistellung beantragt wird, sollten sich am Leitbild und an dem Forschungsprofil der Beuth Hochschule für Technik Berlin orientieren.

Antragsprozess

Der Antragsprozess durchläuft die folgenden Phasen:

Aufruf zur Einreichung von Anträgen für Forschungsfreistellungen:

Zu Semesterbeginn verschickt zunächst der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin für Forschung einen Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Forschungsfreistellung an die Dekanate. Diese leiten den Aufruf an die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereich weiter.

Einreichung des Antrags auf Forschungsfreistellung:

Die Antragsteller/-innen reichen den Antrag auf Forschungsfreistellung im Dekanat ein.

Der Antrag kann auf den Seiten der Beuth Hochschule für Technik Berlin (unter Forschung → Service → Formulare & Dokumente) abgerufen werden. In diesem Antrag sind allgemeine Angaben zu dem laufenden und/ oder geplanten Forschungsvorhaben anzugeben. Neben diesen allgemeinen Angaben sind auch Informationen wichtig, die zusätzlich für die Bewertung des Antrags von Relevanz sind. Hierzu gehören:

- Anzahl der Publikationen¹ der letzten 3 Jahre
- Anzahl der abgeschlossenen Kooperationsverträge²
- Anzahl der betreuten Promotionsvorhaben³
- Sonstige Forschungsaktivitäten, wie z.B. Präsentation von Forschungsergebnissen auf Messen, Organisation eigener forschungsrelevanter bzw. wissenschaftlicher Veranstaltungen, Gutachtertätigkeit
- Verbindung der Forschungstätigkeit mit vergüteten Nebentätigkeiten

Festlegung der Empfehlungen durch den Fachbereichsrat:

Der Fachbereichsrat sichtet die Anträge auf Forschungsfreistellung, erstellt eine Empfehlungsliste und leitet diese anschließend an die Vizepräsidentin/ den Vizepräsidenten für Forschung weiter. Der Fachbereichsrat sollte bei der Weiterleitung der Anträge einen der folgenden Empfehlungswerte angeben: „mit besonderer Empfehlung“, „mit Empfehlung“ oder „ohne Befürwortung“.

Hinweise:

Sollte der Fachbereichsrat einen Antrag auf Freistellung nicht befürworten, sollte der Beschluss und der Antrag trotzdem weitergeleitet werden. Bei der Weiterleitung eines Antrages ohne Befürwortung wird um eine Erläuterung der Entscheidung gebeten.

Bei der Empfehlung von Forschungsfreistellungen hat der Fachbereich darauf zu achten, dass durch die Freistellungen die Lehre nicht gefährdet wird. Auch die Abwicklung von Drittmittelprojekten darf die Qualität der Lehre im Fachbereich nicht maßgeblich beeinträchtigen.

Nachfragen der Forschungskommission:

Zur Klärung offener Fragen kann die Forschungskommission eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen der Professorinnen und Professoren erbitten.

Entscheidung der Forschungskommission:

In der Sitzung der Forschungskommission werden die Anträge pro Fachbereich durch den jeweiligen Fachbereichspaten oder die jeweilige Fachbereichspatin vorgestellt und diskutiert. Anschließend wird der Umfang der Freistellungen beschlossen. Der Akademische Senat erhält den Beschluss in der darauf folgenden Sitzung zur zustimmenden Kenntnisnahme.

¹ Es wird die Anzahl der Veröffentlichungen des Antragstellers/ der Antragstellerin der letzten drei Jahre berücksichtigt. Die Publikation muss mindestens 3 Seiten umfassen, eine ISBN bzw. ISSN-Nummer aufweisen. Eigenpublikationen werden nicht angerechnet.

² Hierzu werden Kooperationsprojekte im Bereich der angewandten Forschung mit regionalen Partnern gezählt, die auf mindestens ein Jahr angelegt sind und ein von der Hochschulleitung unterschriebener Vertrag vorliegt. „Regional“ bezieht sich auf die Metropolenregion Berlin/Brandenburg.

³ Betreuung ist anhand von Unterlagen nachweisbar, z.B. vorliegende Betreuungsvereinbarung bzw. Promotionszulassung der betreuende Universität mit Nennung des Beuth-Betreuer/-in

Hinweis: Eine ausführliche Prozessbeschreibung kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://www.beuth-hochschule.de/3464/>

Kriterien für die Bewertung von Anträgen auf Forschungsfreistellungen

Die Kriterien für die Entscheidung auf Gewährung von Forschungsfreistellungen orientieren sich maßgeblich an den Bewertungskriterien, die im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung für die Fachbereiche und für die Hochschule als Ganzes angewandt werden. Für die Entscheidung legt die Forschungskommission die folgenden Kriterien zugrunde:

a. Qualität des Antrages

Die Beschreibung des Vorhabens sollte klar und verständlich die Vorhabenziele, -inhalte und die Vorgehensweise darstellen. Das Formular für Anträge auf Forschungsfreistellung sollte vollständig ausgefüllt werden.

b. Eingeworbene und beantragte Drittmittel

Es wird das Volumen der für die Beuth Hochschule für Technik Berlin eingeworbenen und beantragten Drittmittel berücksichtigt. Hierbei ist auch von Relevanz, wie viele Mitarbeiter/-innen im Rahmen des Projektes für die Beuth Hochschule forschen werden, da diese Mitarbeiter/-innen in der Regel wesentliche Beiträge für die Forschungsleistung beisteuern.

c. Forschungsfreistellungsanträge in den vergangenen Semestern

Insbesondere bei Forschungsfreistellungsanträgen, die nicht durch Drittmittelinwerbungen oder durch relevante Veröffentlichungen begründet sind, wird ebenfalls berücksichtigt, wie viele Forschungsfreistellungen der Antragsteller/ die Antragstellerin in den vergangenen Jahren bereits erhalten hat. Ziel ist es, allen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zu geben, Unterstützung für ihre Forschung zu erhalten.

Diese zuvor genannten Kriterien sind rechtlich nicht bindend bei der Bewertung der Anträge. Sie sind jedoch eine Orientierung für die Entscheidung der Forschungskommission.

Ausschlusskriterium

Forschungsfreistellungen, die in Verbindung mit einer vergüteten Nebentätigkeit stehen, werden grundsätzlich nicht befürwortet.

Erstanträge

Die Anforderungen sind bei Erstanträgen deutlich geringer als bei nachfolgenden Anträgen auf Forschungsfreistellungen. Unter „Erstantrag“ wird der erste Antrag auf Forschungsfreistellung verstanden, den eine Hochschullehrerin/ ein Hochschullehrer seit seiner Berufung an der Beuth Hochschule für Technik Berlin gestellt hat. In der Regel ist es notwendig, erst einige Vorarbeiten zu erbringen, bevor erste Veröffentlichungen oder sogar Drittmittelanträge erfolgreich platziert werden können. Insofern können die Anforderungen an diese Bewertungskriterien bei Erstanträgen reduziert werden.

Umfang von Forschungsfreistellungen gemäß LVVO § 9 Abs. 4 und § 9 Abs. 6

Das Kontingent an Forschungsfreistellungen, das durch die Hochschule vergeben werden kann, ist begrenzt und reicht in der Regel nicht aus, um alle Anträge zu genehmigen. Daher wird eine Staffelung der zu vergebenden Stunden vorgenommen:

- Freistellungen werden im Normalfall nur für das nächste Semester gewährt. Sofern der Hochschullehrer/ die Hochschullehrerin ein Drittmittelprojekt leitet, dessen Laufzeit sich noch über die nächsten beiden Semester erstreckt, wird üblicherweise die Freistellung für die beiden folgenden Semester gewährt.
- Forschungsfreistellungen, die durch Drittmittel gegenfinanziert sind, werden grundsätzlich durch die Forschungskommission befürwortet. Auch in diesem Fall ist dem Antrag eine Befürwortung der Freistellung durch den Fachbereich beizufügen. Die gewährte Anzahl an Forschungsfreistellungen nach LVVO § 9 (6) wird semesterweise gegenüber der Verwaltung (Referat Drittmittelbewirtschaftung) über das zugrunde liegende Drittmittelprojekt abgerechnet.
- Für die Leitung eines Drittmittelprojektes mit Personalverantwortung⁴ werden i.d.R. vier LVS vergeben, für die Leitung von zwei Drittmittelprojekten sechs LVS, ab drei Drittmittelprojekten acht LVS.
- Bei Anträgen, die mit keinen Drittmittelprojekten aber mit Publikationen oder Kooperationen verbunden sind, werden i.d.R. zwei LVS vergeben.
- Forschungsfreistellungen für Auftragsforschung können gewährt werden, wenn der Auftrag einen klaren Forschungsbezug bzw. Innovationsbestandteil aufweist und die im Auftrag kalkulierten Kosten für den/ die Hochschullehrer/-in, die Gegenfinanzierung von Lehrbeauftragten abdecken. Die Kosten für die gewährten Forschungsfreistellungen werden semesterweise gegenüber der Verwaltung (Referat Drittmittelbewirtschaftung) über das zugrunde liegende Drittmittelprojekt abgerechnet.

Die zuvor genannte Staffelung dient der Orientierung, da aufgrund des begrenzten Kontingents an Freistellungsstunden stets eine Abwägung entsprechend § 38 des BerlHG sowie der LVVO vorgenommen werden muss. Die Vergabe der Forschungsfreistellungen richtet sich grundsätzlich nach Maßgabe des Haushaltes und der Gewährleistung der Lehre.

Semesterweise Freistellungen gemäß BerlHG § 99 Abs. 6

Für die Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis können Hochschullehrer/-innen in angemessenen Zeitabständen⁵ für ein Semester freigesellt werden. Die Bewertungskriterien für die Vergabe von semesterweisen Freistellungen orientieren sich an denen für die stundenweise Vergabe von Forschungsfreistellungen. Semesterweise Freistellungen werden i.d.R. ein Semester vor Antritt des Freisemesters gewährt. In Ausnahmefällen kann die Gewährung auch zwei Semester vor Antritt erfolgen, z.B. aufgrund der langfristigen Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes im Freisemester.

⁴ Mitarbeiter/-innen mit wissenschaftlich bzw. technischen Tätigkeiten

⁵ nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung

Verlängerung von Forschungsfreistellungen

Bei Folgeanträgen wird erwartet, dass die vergangenen Freistellungen auch zu entsprechenden messbaren Forschungsleistungen geführt haben. Das bedeutet insbesondere, dass die folgenden Punkte bei Folgeanträgen geprüft werden:

- Konnten bereits erfolgreich Drittmittel für die Beuth Hochschule eingeworben werden?
- Haben vergangene Forschungsfreistellungen zu Veröffentlichungen geführt?
- Wurden die anvisierten Ziele der vergangenen Forschungsfreistellungen erreicht?
- Wurde ein Forschungsbericht abgegeben?

Dokumentation

Bei einer semesterweisen Forschungsfreistellung ist ein Forschungsbericht zu erstellen und bei der Vize-Präsidentin/ dem Vize-Präsidenten für Forschung einzureichen. Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise vorzustellen.

Bei stundenweiser Freistellung ist nach drei - nicht unbedingt aufeinander folgenden - bewilligten Anträgen auf Freistellung von der Lehrverpflichtung ein Tätigkeitsbericht einzureichen. Der Bericht kann auch durch Veröffentlichungen ersetzt werden.